

Gemeinderat von Zürich

30.8.2006

Schriftliche Anfrage

von Rolf Kuhn (SP)

Im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr auf dem Uetliberg, insbesondere auf der vom und zum Hotel Uto-Kulm führenden Gratstrasse, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass zur Zeit der Kanton allein zuständig ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Gratstrasse, obschon diese auch über städtisches Gebiet führt?
2. Falls Frage 1 bejaht wird:
  - Aufgrund welcher konkreter Rechtstitel beansprucht der Kanton die ausschliessliche Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom allgemeinen Fahrverbot auf dem Uetliberg?
  - Welche gesetzlichen bzw. verwaltungstechnischen Schritte wären zu unternehmen im Hinblick auf eine Übertragung dieser Kompetenz auf die Gemeinden, auf deren Territorium die Uetlibergstrassen und -wege verlaufen?

